



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

14. Jahrgang

Nr. 28

21.12.2009

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See am Freitag, 15.01.2010, 13.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes	2
Öffentliche Bekanntmachung der geplanten Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstellen	3
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in dem Ortsteil Erkrath-Unterfeldhaus für 2010	6
Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath	8
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erkrath	11
Satzung zur 12. Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath	13
Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 5 LWG NRW	17
Satzung zur 27. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath	24
Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates	26
Sitzungstermine	32

**Tagesordnung für die Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher
See am Freitag, 15.01.2010, 13.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes**

A. Öffentliche Sitzung**1. Formalien****2. Wahlen**

- 2.1 Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 2.2 Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 2.3 Wahl des/der stellvertretenden Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin
- 2.4 Bestellung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- 2.5 Bestellung des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- 2.6 Bestellung des Schriftführers

3. Berichte – mündlicher Vortrag

- 3.1 Saisonbericht 2009
- 3.2. Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Erholungsgebietes Unterbacher See

4. Nachtragswirtschaftsplan 2009**5. Wirtschaftsplanangelegenheiten 2010**

- 5.1 Tarife und Entgelte
- 5.2 Wirtschaftsplan 2010
- 5.3 Fünfjährige Finanzplanung 2009 - 2013

6. Wahl des Jahresabschlussprüfers 2009**B. Nichtöffentliche Sitzung****1. Formalien****2. Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan 2010**

Düsseldorf, den 11.12.2009

Der Verbandsvorsteher
In Vertretung

Horst Thiele
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der geplanten Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstellen

Die Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolger der aufgeführten Gräber auf den nachfolgend genannten städtischen Friedhöfen werden gemäß § 29 Abs. 3 der z. Zt. gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath aufgefordert, sich innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an, mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die aufgelisteten Grabstätten sind zum Teil ungepflegt, bzw. bereits vom jeweiligen Friedhofsgärtner bis auf den Grabstein abgeräumt. Einige der angegebenen Gräber sind zudem in ihrer Ruhezeit abgelaufen.

Für den Friedhof Neanderweg wird zudem bekanntgemacht, dass bei drei Reihen des Reihengrabfeldes O die Ruhezeit abgelaufen ist und nun abgeräumt werden müssen. Die Nutzungsberechtigten sind aus den Einwohnermeldedaten nicht zu ermitteln, evtl. verstorben oder im Ausland wohnhaft. Eventuelle Angehörige sind ebenfalls nicht ermittelbar.

Wenn sich niemand nach Ablauf dieser Frist meldet, geht die Grabstätte zurück an die Friedhofsverwaltung, bzw. wird das Nutzungsrecht entzogen. Die beabsichtigte Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit wird hiermit angezeigt

Erkrath, den 16.12.2009

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

Werner

Friedhof Kreuzstraße, Kreuzstraße 44, 40699 Erkrath

Feld 3 – Wahlgrabstätte

Nr.	Name	Geboren	Gestorben	Beigesetzt	Abl. Ruhefrist
012+013	Ursula Schmidhofer	07.04.1936	3.12.1990	18.12.1990	17.12.2015
Verfügungsberechtigte: Ludwig Schmidhofer, verstorben					

Feld 7 – Wahlgrabstätte

Nr.	Name	Geboren	Gestorben	Beigesetzt	Abl. Ruhefrist
140+141	Anna Mergemeier	09.02.1890	11.10.1981	14.10.1981	29.04.2009
Verfügungsberechtigte: Heinz Mergemeier, verstorben					

Feld 16 – Wahlgrabstätte

Nr.	Name	Geboren	Gestorben	Beigesetzt	Abl. Ruhefrist
143+144	Hermine Theunissen	30.03.1880	02.03.1962	06.03.1962	05.03.1987

Verfügungsberechtigte: Martha Claesgen, verstorben

Feld 17 – Wahlgrabstätte

Nr.	Name	Geboren	Gestorben	Beigesetzt	Abl. Ruhefrist
-----	------	---------	-----------	------------	----------------

098+099	Ida Herringerbäumer	16.06.1896	29.05.1983	03.06.1983	02.06.2008
---------	---------------------	------------	------------	------------	------------

Verfügungsberechtigte: Hans Radziewski, unbekanntem Aufenthalts

Feld 19 – Wahlgrabstätte

Nr.	Name	Geboren	Gestorben	Beigesetzt	Abl. Ruhefrist
-----	------	---------	-----------	------------	----------------

155-157	Anna Nordmann	25.12.1892	18.10.1983	24.10.1983	23.10.2008
---------	---------------	------------	------------	------------	------------

Verfügungsberechtigte: Marianne Nordmann, verstorben

Friedhof Neanderweg, Neanderweg 13, 40699 Erkrath

Feld E I – Wahlgrabstätte

Nr.	Name	Geboren	Gestorben	Beigesetzt	Abl. Ruhefrist
-----	------	---------	-----------	------------	----------------

176	Therese Bellen	03.03.1925	24.01.1978	27.01.1978	26.01.2003
-----	----------------	------------	------------	------------	------------

Verfügungsberechtigte: August Bellen, verstorben

Feld N – Wahlgrabstätte

Nr.	Name	Geboren	Gestorben	Beigesetzt	Abl. Ruhefrist
-----	------	---------	-----------	------------	----------------

014	Heinrich Massenberg	30.08.1922	14.02.1985	21.02.1985	20.02.2010
-----	---------------------	------------	------------	------------	------------

Verfügungsberechtigte: Irmgard Massenberg, verstorben

Feld O – Reihengrabstätte

Nr.	Name	Geboren	Gestorben	Beigesetzt	Abl. Ruhefrist
-----	------	---------	-----------	------------	----------------

072	Halina Großmann	11.01.1918	13.04.1985	18.04.1985	17.04.2010
-----	-----------------	------------	------------	------------	------------

Verfügungsberechtigte: August Bellen, verstorben

Friedhof Neanderweg, Neanderweg 13, 40699 Erkrath

Feld O

Abgelaufene Reihengräber

Grab-Nr.	Verstorbene Person	Bestattet am:	Ablauf der Ruhezeit:
----------	--------------------	---------------	----------------------

001	Ida Isenhardt	21.04.1982	20.04.2007
002	Anna Dörfel	28.04.1982	27.04.2007
003	Paulina Hamacher	29.04.1982	28.04.2007
004	Monika v.d.Linden	30.04.1982	29.04.2007
005	Peter Eberhard	03.05.1982	02.05.2007
006	Gertrud Axhausen	25.05.1982	24.05.2007
007	Anna Papke	27.05.1982	26.05.2007
008	Christel Martha Thiemann	09.06.1982	08.06.2007

Grab-Nr.	Verstorbene Person	Bestattet am:	Ablauf der Ruhezeit:
009	Walter Rolf Heyn	18.06.1982	17.06.2007
010	Paul Glaser	16.07.1982	15.07.2007
011	Helena Heidkamp	09.08.1982	08.08.2007
012	Klara Gizder	11.08.1982	10.08.2007
013	Frieda Berta Wagner	12.08.1982	11.08.2007
014	Auguste Laura Jagfeld	16.08.1982	15.08.2007
015	August Sondermann	06.09.1982	05.09.2007
016	Hans-Jürgen Schatke	01.10.1982	30.09.2007
017	Elfriede Schnabrich	29.10.1982	28.10.2007
018	Josef Willwerth	29.11.1982	28.11.2007
019	Otto Münze	02.12.1982	01.12.2007
020	Johannes Urpiallek	03.12.1982	02.12.2007
021	Friedrich Kaczmarczyk	08.12.1982	07.12.2007
022	Else Lückenbach	14.12.1982	13.12.2007
023	Jürgen Dudey	09.12.1982	08.12.2007
024	Helmut Schöter	03.01.1983	02.01.2008
025	Anna Maria Hartwich	03.03.1983	02.03.2008
026	Frederike Schewe	16.03.1983	15.03.2008
027	Friedrich Hedderich	25.03.1983	24.03.2008
028	Franziska Spließgardt	30.03.1983	29.03.2008
029	Otto Gustav Spließgardt	11.04.1983	10.04.2008
030	Friedrich Wiening	15.04.1983	14.04.2008
031	Anna Kalau	19.05.1983	18.05.2008
032	Hans Hobbie	26.05.1983	25.05.2008
033	Heinz Wilszura	07.06.1983	06.06.2008
034	Hedwig Pauline Dreyer	16.06.1983	15.05.2008
035	Emilie Marta Gottschalk	05.08.1983	04.08.2008
036	Gertrud Leukel	17.08.1983	16.08.2008
037	-		
038	-		
039	Johanne Czurrat	16.02.1984	15.02.2009
040	Robert Gorny	07.03.1984	06.03.2009
041	Maria Unger	05.04.1984	04.04.2009
041a	Herbert Seifert	12.04.1984	11.04.2009
042	Hildegard Erdmann	29.12.1983	28.12.2008
043	Eugenie Biergans	02.02.1984	01.02.2009
044	Gertrud Polenske	08.02.1984	07.02.2009
045	Wilhelm Drommelschmidt	30.03.1984	29.03.2009
046	Maria Szubinski	18.04.1984	17.04.2009
047	Therese Dagmar Karayan	24.04.1984	23.04.2009
048	Günther Konetzky	22.05.1984	21.05.2009
049	Friedrich Pasewaldt	23.05.1984	22.05.2009
050	Anna Götzinger	15.06.1984	14.06.2009
051	Alma Pohl	20.07.1984	19.07.2009
052	Hans-Karl Herbrand	24.07.1984	23.07.2009
053	Christine Schute	25.07.1984	24.07.2009
054	Maria Lemke	06.08.1984	05.08.2009
055	-		
056	Herbert Wybranietz	15.08.1984	14.08.2009
057	Anni Keller	31.08.1984	30.08.2009
057a	Agnes Emmerling	28.09.1984	27.09.2009

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen in dem Ortsteil Erkrath-Unterefeldhaus
vom 17.12.2009**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006, S. 516 ff.) wird für die Stadt Erkrath gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.12.2009 verordnet:

**§ 1
Freigabe von Sonntagen**

In dem Ortsteil Erkrath-Unterefeldhaus dürfen die dort gelegenen Verkaufsstellen an den folgenden Sonntagen im Jahr 2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 24.01.2010,
2. am 18.04.2010,
3. am 15.08.2010 sowie
4. am 05.09.2010.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu € 500 geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2009

Werner
Bürgermeister

**Satzung
zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Erkrath vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 Umweltvorschriften ÄndG vom 20.05.2008 (GV.NRW. Seite 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGB1.I S. 2723) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert am 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 17.12.2009 folgende 13. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der **12. Änderung** vom 26.10.2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

1.	bei 14-täglicher Entleerung für einen:	in €/Jahr
35 l	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	81,60
35 l	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	76,80
35 l	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	62,28
50 l	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	96,00
50 l	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	91,20
50 l	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	76,68
2.	bei 14-täglicher Entleerung einschließlich Gestellung des Gefäßes für einen	
40 l	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	89,16
40 l	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	84,12
40 l	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	68,88
60 l	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	114,00
60 l	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	108,36
60 l	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	91,32
80 l	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	133,20
80 l	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	127,44
80 l	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	110,52

120 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	199,68
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	191,28
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	165,72
240 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	342,96
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	331,56
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	297,52
3. ohne Gestellung des Abfallbehälters bei:			
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	2.266,20
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	1.133,16
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	4.532,40
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	566,52
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	2.187,12
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.093,56
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	4.374,24
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	546,84
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	1.949,76
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	974,40
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	3.899,52
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	487,68
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	3.124,32

1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	1.562,16
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	6.248,64
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	781,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	3.022,80
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.511,40
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	6.045,60
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	755,64
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	2.717,28
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	1.358,64
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	5.434,56
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	679,68
			in €/Stück
(3)	pro 70 l Restmüllsack einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)		4,90
(4)	Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath		
	pro 70 l Restmüllsack ohne Eigenkompostierung		4,90
	pro 70 l Restmüllsack mit Eigenkompostierung		3,96
			in €/ Leerung
(5)	Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter		60,00

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2009

Werner
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV NRW. S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW. S. 706), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30. Juni 2009 (GV NRW. S. 390), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712 / SGV NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über

die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühr unterscheidet zwischen Grund- und Zusatzgebühr für die Straßenreinigung und einer Gebühr für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst. Sie beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche für

1. Fußgängerzonen bei zweimaliger Reinigung in der Woche

Straßenreinigung und Winterdienst 0,4344 €

2. übrige Straßen bei einer einmaligen 14- täglichen Reinigung der Fahrbahn

2.1 Straßenreinigung

Grundgebühr 0,0072 €

Zusatzgebühr 0,0316 €

2.2 Winterdienst

0,0480 €

Hieraus ergeben sich folgende Tarife:

Tarif	Umfasst	Gebühr €/m² Grundstücksfläche
Tarif 1	Grundgebühr Straßenreinigung	0,0072
Tarif 2	Grundgebühr Straßenreinigung plus Zusatzgebühr Straßenreinigung	0,0316
Tarif 3	Grundgebühr Straßenreinigung plus Winterdienst	0,0480
Tarif 4	Grundgebühr Straßenreinigung plus Winterdienst plus Zusatzgebühr Straßenreinigung	0,0724
Tarif 5 (Fußgängerzone)	Grundgebühr Straßenreinigung Fußgängerzone plus Winterdienst plus Zusatzgebühr Straßenreinigung Fußgängerzone	0,4344

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2009

Werner
Bürgermeister

Satzung zur 12. Änderung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 4, 18, 28, und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV NRW. S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 – SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath wird wie folgt neu gefasst:

**„Gebührentarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath**

I. Erwerb einer Grabstelle auf einem Friedhof der Stadt Erkrath

1. Grabstellen für Bestattungen in einem Sarg
 - a) Wahlgräber

Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.

	je Grabstelle	2.097,00 €
--	---------------	------------
 - b) Reihengräber

Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.

– Personen über 5 Jahre	je Grabstelle	1.627,00 €
– Personen bis zu 5 Jahre	je Grabstelle	990,00 €
anonyme Reihengräber		
– Personen über 5 Jahre	je Grabstelle	1.818,00 €
2. Grabstellen für Bestattungen in einer Urne
 - a) Urnenwahlgräber
Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. 1.251,00 €
 - b) Urnenreihengräber
Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. 689,00 €
 - c) anonyme Urnenreihengräber 673,00 €

Die Beisetzung von Urnen in Wahlgräbern ist möglich.
Je Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
3. Grabstellen für Bestattungen in einem Rasenreihengrab
 - a) Sargbestattung
Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. 1.924,00 €
 - b) Urnenbestattung
Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. 880,00 €
4. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen
 - a) Wahlgräber für Sargbestattungen

Wiedererwerb für die Dauer von 30 Jahren	2.097,00 €
20 Jahren	1.398,00 €
10 Jahren	699,00 €
b) Urnenwahlgräber	
Wiedererwerb für die Dauer von 30 Jahren	1.251,00 €
20 Jahren	834,00 €
10 Jahren	417,00 €

II. Bestattungen

1. <u>Erdbestattungen</u>	
1.1 Beisetzung von Personen über 5 Jahre	1.260,00 €
1.2 Beisetzung von Personen unter 5 Jahre	690,00 €
1.3 anonyme Beisetzung von Personen über 5 Jahre ohne Angehörige	1.077,00 €
1.4 anonyme Beisetzung von Personen über 5 Jahre mit Angehörigen	1.135,00 €
1.5 Beisetzung in einem Rasenreihengrab	1.260,00 €
2. Beisetzung von Urnen	451,00 €
Urnenrasenbestattungen	451,00 €
3. anonyme Beisetzung von Urnen	
1.1 ohne Angehörige	310,00 €
1.2 mit Angehörigen	387,00 €
4. Umbettungen von Leichen und Aschen ausschl. Erwerb des Nutzungsrechtes und Grabanfertigung	
1.1 Ausbettung von Leichen	1.910,00 €
1.2 Einbettung von Leichen	2.150,00 €
1.3 Umbettung von Aschen	380,00 €

Die Bestattungsgebühren zu Ziffer 1., 2. und 3. schließen ein:

1. Grabaushub,
2. Ausschmücken mit Grabmatten,
3. Verfüllen der Gruft, Kränze aufbringen und später abfahren, Grabhügel setzen.

III. Benutzung der Friedhofskapellen und der Leichenzellen

1. Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Kapellenschmuck mit Lorbeer, Bereitstellung von Kerzenständern, Trägerbekleidungen, Benutzung der Orgel und Läuten der Glocke

je Trauerfall 220,00 €
2. Benutzung der Leichenzellen
 - a) Benutzung der Leichenzellen, wenn die Beisetzung auf einem Kommunalfriedhof der Stadt Erkrath erfolgt

je Beisetzung 212,00 €
 - b) Benutzung der Leichenhalle, wenn die Beisetzung nicht auf einem Kommunalfriedhof der Stadt Erkrath erfolgt

je angefangenen Tag 53,00 €

IV. Aufstellung von Grabmalen

1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen (dazu zählen auch Liegeplatten und Kissensteine)
 - a) auf Wahl- und Reihengräbern 52,00 €
 - b) Rasenreihengräber 22,00 €
2. Genehmigung für die Herstellung von Einfriedigungen (Steinfassungen oder Hecken) und Gräften 52,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2009

Werner
Bürgermeister

1. Satzung der Stadt Erkrath zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW vom 17.12.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in der Gemeinde vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Erkrath in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt/Gemeinde muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtigkeitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Straßenname	Ortsteil	Wasser- schutz- zone	Hausnummer
Ahornweg	Hochdahl	III A	alle
Ahrweg	Hochdahl	III A	alle
Alte Kölner Straße	Hochdahl	III A	alle
Am Schimmelskämpchen	Hochdahl	III A	alle
Am Stadtweiher	Hochdahl	II B 2	alle
Beckhauser Straße	Hochdahl	II B 2	alle
Beckhauser Straße	Hochdahl	II B 2	9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 50
Beckhauser Straße	Hochdahl	III A	2, 4, 6, 8, 10, 12, 12a, 12b, 12c, 14, 14a, 14b, 14c, 16, 16a, 16b, 16c, 16d, 16e, 16f, 16g, 16h, 16i, 18, 20, 22, 24
Beckhauser Weg	Hochdahl	III A	alle
Bergstraße	Hochdahl	III A	alle
Bettina - von - Arnim - Weg	Hochdahl	III A	alle
Birkenweg	Hochdahl	III A	alle
Brahestraße	Hochdahl	III A	alle
Brechtstraße	Hochdahl	III A	alle
Buchenweg	Hochdahl	III A	alle
Celsiusstraße	Hochdahl	III A	alle
Curtiusstraße	Hochdahl	III A	alle
Daniel - Schreber - Weg	Hochdahl	III A	16, 18, 20, 22
Dechenstraße	Hochdahl	III A	alle
Donaustraße	Hochdahl	III A	alle
Dorfstraße	Hochdahl	III A	alle
Dörpfeldstraße	Hochdahl	III A	alle
Eibenweg	Hochdahl	III A	alle
Eichendorffweg	Hochdahl	II B 2	8, 10, 12, 14, 16
Eichendorffweg	Hochdahl	III A	1, 2, 3, 4, 5, 6, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56
Eichenstraße	Hochdahl	III A	alle
Erfststraße	Hochdahl	III A	alle
Erlenweg	Hochdahl	III A	alle
Eschenweg	Hochdahl	III A	alle
Falkenberg	Hochdahl	III A	alle
Falkenberger Weg	Hochdahl	III A	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 15a, 17, 17a, 19, 21, 23, 24, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 43, 45, 47, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 75, 77
Feldstraße	Hochdahl	III A	alle
Fröbelstraße	Hochdahl	III A	alle
Fuhlrottstraße	Hochdahl	III A	alle
Galileistraße	Hochdahl	III A	alle
Gebrüder - Grimm - Weg	Hochdahl	II B 2	alle
Goethestraße	Hochdahl	III A	alle
Gretenberger Straße	Hochdahl	III A	alle

Straßenname	Ortsteil	Wasser- schutz- zone	Hausnummer
Gruitener Straße	Hochdahl	III A	alle
Grunewald	Hochdahl	III A	alle
Grünstraße	Hochdahl	III A	alle
Gut Eickenberg	Hochdahl	III A	alle
Gut Falkenberg	Hochdahl	III A	alle
Haaner Straße	Hochdahl	III A	alle
Hackberger Straße	Hochdahl	III A	alle
Hans - Sachs - Weg	Hochdahl	III A	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21
Hattnitter Straße	Hochdahl	III A	alle
Hausmannsweg	Hochdahl	III A	alle
Heckenweg	Hochdahl	III A	alle
Heinrich - Heine - Straße	Hochdahl	II B 2	4, 6, 8, 10, 12, 14, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 28, 29,30, 30a, 31, 32, 32a, 33, 34, 34a, 35, 36, 37, 38, 39, 40,41, 42, 43, 43a, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 53a, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71
Heinrich - Heine - Straße	Hochdahl	III A	3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21
Hermann - Hesse - Straße	Hochdahl	II B 2	alle
Hochdahler Markt	Hochdahl	III A	alle
Holunderweg	Hochdahl	III A	alle
Im Löcken	Hochdahl	III A	alle
Im Sonnenschein	Hochdahl	II B 2	alle
Immermannstraße	Hochdahl	III A	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24
In den Birken	Hochdahl	II B 1	alle
Irene- Nett- Weg	Hochdahl	III A	alle
Isarstraße	Hochdahl	III A	alle
Itterstraße	Hochdahl	III A	alle
Karschhauser Straße	Hochdahl	III A	alle
Kastanienstraße	Hochdahl	III A	alle
Kattendahl	Hochdahl	III A	alle
Kattendahler Straße	Hochdahl	III A	alle
Keplerstraße	Hochdahl	III A	alle
Kiefernstraße	Hochdahl	III A	alle
Kirschenallee	Hochdahl	III A	alle
Kopernikusstraße	Hochdahl	III A	alle
Kurze Straße	Hochdahl	III A	alle
Lärchenweg	Hochdahl	III A	alle
Lechstraße	Hochdahl	III A	alle
Leibnizstraße	Hochdahl	III A	alle
Lessingstraße	Hochdahl	III A	alle
Lily - Braun - Straße	Hochdahl	III A	alle
Lindenstraße	Hochdahl	III A	alle
Mahnert	Hochdahl	III A	1, 2, 3, 5, 6, 7a, 7b, 15
Mainstraße	Hochdahl	III A	alle
Mommsenstraße	Hochdahl	III A	alle
Mörikeweg	Hochdahl	III A	alle
Moselweg	Hochdahl	III A	alle
Naabstraße	Hochdahl	III A	alle
Naheweg	Hochdahl	III A	alle
Neckarweg	Hochdahl	III A	alle
Rankestraße	Hochdahl	III A	alle
Regenstraße	Hochdahl	III A	alle

Straßenname	Ortsteil	Wasser- schutz- zone	Hausnummer
Rheinstraße	Hochdahl	III A	alle
Ruhrstraße	Hochdahl	III A	alle
Sandheider Straße	Hochdahl	III A	41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 103, 105, 107, 109, 111, 113, 115, 117, 119, 121, 123, 200, 201, 203, 218, 220
Sandheider Straße	Hochdahl	II B 2	3, 5, 7, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 32a, 33, 34, 36, 38, 39, 40,42, 17, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 30a, 30b, 30c, 32, 32a, 32b, 32c, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 112, 116, 118, 119, 120, 121, 123
Schildsheider Straße	Hochdahl	III A	16, 16a, 16b, 18, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41
Schildsheider Straße	Hochdahl	II B 2	
Schillerstraße	Hochdahl	III A	alle
Schimmelbuschstraße	Hochdahl	III A	27, 27a, 33, 35, 40, 42, 44 ,46, 48, 49, 50, 51, 52, 52a, 53, 54, 55, 56 ,58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72
Schlickumer Weg	Hochdahl	III A	2a, 2b, 4, 4a, 4b, 10, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54
Schliemannstraße	Hochdahl	III A	alle
Schmiedestraße	Hochdahl	III A	alle
Schulgasse	Hochdahl	III A	alle
Schulstraße	Hochdahl	III A	alle
Sedentaler Straße	Hochdahl	III A	1, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 28a, 30, 32, 34, 36, 38, 105, 107, 107a, 109
Sedentaler Straße	Hochdahl	II B 1	110, 112
Stahlenhauser Straße	Hochdahl	III A	alle
Sternwartenweg	Hochdahl	III A	alle
Stolls	Hochdahl	III A	alle
Tannenstraße	Hochdahl	III A	alle
Thomas - Mann - Straße	Hochdahl	II B 2	alle
Trills	Hochdahl	III A	27, 29, 31, 33, 35, 39, 39a, 39b, 39c, 41, 43, 45, 47, 49, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 79a
Trillser Graben	Hochdahl	III A	alle
Trillser Siepen	Hochdahl	III A	alle
Uhlandweg	Hochdahl	III A	alle
Ulmenweg	Hochdahl	III A	alle
von - Droste - Hülshoff - Weg	Hochdahl	III A	alle
Wacholderweg	Hochdahl	III A	alle
Wiesenstraße	Hochdahl	III A	alle
Willbecker Busch	Hochdahl	III A	alle
Willbecker Straße	Hochdahl	III A	alle
Winckelmannstraße	Hochdahl	III A	alle
Wupperstraße	Hochdahl	III A	alle

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum **31.12.2013** durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt/Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt/Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der ge-

prüfen Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:

- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

4. Datum der Prüfung

5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung

nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt/Gemeinde nicht anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2009

Werner
Bürgermeister

**Satzung zur 27. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in der Gemeinde vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380), in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.12.1975, in der Fassung der 26. Änderung vom 13.10.2009, hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 05.10.2009 folgende, Satzung zur 27. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung- vom 23.12.1975- beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.12.1975 wird wie folgt geändert:

§ 9 (6)

Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem 01.01.2010 je cbm Schmutzwasser jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,97 €;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,98 €.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,73 €;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,79 €

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,81 €;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,87 €

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,93 €;

- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,94 €

§ 10 (4)

Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem 01.01.2010 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,06 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 jährlich 0,97 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 jährlich 1,01 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 jährlich 1,02 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- d) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2009

Werner
Bürgermeister

**Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates
(WahlO Integrationsrat)
vom 17.12.2009**

§ 1 Geltungsbereich/ Zuständigkeit

- (1) Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist das Gebiet der Stadt Erkrath. Das Wahlgebiet wird in 1 Wahlbezirk mit 2 Stimmbezirken eingeteilt.
- (2) Im Stimmbezirk I wird ein Wahllokal in Alt-Erkrath, im Stimmbezirk II in Hochdahl in öffentlichen Gebäuden eingerichtet.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister als Wahlleiter.

§ 2 Anzahl der Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates regelt die Hauptsatzung.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss und
- je Stimmbezirk ein Wahlvorstand.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der gem. § 2 KWahlG vom Rat gebildete Wahlausschuss nimmt die Aufgaben nach dieser Wahlordnung wahr.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 25. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20.Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.
- (4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

§ 5 Wahlvorsteher und Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (2) Der Wahlvorsteher bestimmt aus dem Kreis der Beisitzer den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (3) Bei Bedarf stellt der Wahlleiter dem Wahlvorstand Hilfskräfte zur Verfügung.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

- (6) Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und der Schriftführer oder sein Vertreter.

§ 6 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche, die diese Staatsangehörigkeit seit höchstens fünf Jahren vor dem Tag der Wahl haben.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein;
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Ziffer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer
 - a. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Satz 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b. die Asylbewerber sind, und die im Besitz einer Duldung sind
2. Deutsche, die nicht von § 6 Satz 1 Ziffer 2 erfasst sind.

§ 8 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten sowie Bürger der Stadt Erkrath. Die Ausschlussstatbestände des § 13 KWahlG finden Anwendung.

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

- (3) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vorname und Familienname, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden.
- (7) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die das Amt für Jugend und Soziales bereithält.
- (8) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes und der Wahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensleute auf, diese Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- (9) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (10) Wahlvorschläge sind bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 4). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt bekannt gemacht.

§ 10 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
 1. sie nicht fristgerecht beim Amt für Jugend und Soziales eingereicht worden sind,
 2. sie nicht auf den vom Amt für Jugend und Soziales zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
 3. sie nicht die für die Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
 4. die Zustimmung der Bewerber zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.
- (2) Enthalten die Wahlvorschläge Mängel, so sind diese nach Aufforderung durch das Amt für Jugend und Soziales vom Wahlbewerber zu beseitigen.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei der Wahlleitung.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- (3) Nach § 6 (1) Nr. 2 wahlberechtigte Deutsche sind auf Antrag nach Nachweis der Wahlberechtigung in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 12. Tag vor der Wahl bei der Wahlleitung zu stellen. Er muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (4) Personen, die ihre Wahlberechtigung verlieren, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.
- (5) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (6) Das Wählerverzeichnis liegt vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht aus. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter einlegen.
- (8) Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 13 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen ist.
- (2) Der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

§ 15 Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzusenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16:00 Uhr bei ihm eingeht.
- (2) Die Wahlbriefe werden den Wahlvorständen in den Stimmbezirken zur Auszählung zugeleitet.
- (3) Für den Wahlscheinantrag und das Briefwahlverfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 16 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Stimmzählung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 17 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Anhand der Schnellmeldungen aus den Stimmbezirken ermittelt das Wahlamt noch am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Wahl.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt, nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter, unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë / Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmungen gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amtswegen erfolgt nicht.

- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten, sowie allen Bürgern binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch. Dieser Verordnungstext ist aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit in männlicher Form verfasst.

§ 21 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- f) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2009

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine**Januar 2010**

Jugendrat	Dienstag	12.01.2010	16.30 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2
Wahlausschuss	Dienstag	12.01.2010	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	19.01.2010	17.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 3, Sedentaler Str. 105-107
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	21.01.2010	17.00 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2
Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	26.01.2010	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausländerbeirat	Mittwoch	27.01.2010	18.30 Uhr	PAREA, Schliemannstr. 44a
Rat	Donnerstag	28.01.2010	17.00 Uhr	Stadhalle Erkrath, Neanderstr. 58

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
